

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Freienstein-Teufen
(Trägergemeinde)

und der

Politischen Gemeinde Rorbas
(Partnergemeinde)

über die Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgegenstand
2. Begriffe

II. Aufgaben, Rechte und Pflichten

3. Aufgaben
4. Rechte und Pflichten Trägergemeinde
5. Personal
6. Rechte bzw. Zustimmungsvorbehalte Partnergemeinde

III. Finanzielles

7. Finanzrechtliche Verhältnisse
8. Kostenteiler
9. Rechnungsführung
10. Verrechnung der Kosten

IV. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

11. Vertragsdauer
12. Vertragsänderungen
13. Vertragsauflösung
14. Kündigung

V. Schlussbestimmungen

15. Haftung
16. Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung mit einbezogen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vertragsgegenstand

Bisher war der Friedhofzweckverband Rorbas-Freienstein-Teufen für den Betrieb und Unterhalt, die Pflege und für eine allfällige Erweiterung des Friedhofs zuständig. Der Zweckverband wird per 31. Dezember 2018 aufgelöst. Sämtliche Anlagen des ehemaligen Friedhofverbandes werden nach Auflösung zu gleichen Teilen in das Eigentum der beiden politischen Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas überführt.

Künftig soll der Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen „Federen“ und „Alter Friedhof“ durch vorstehenden Vertrag sichergestellt und geregelt werden.

Die vertragliche Vereinbarung bildet die zukünftige Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas im Friedhofs- und Bestattungswesen. Das Bestattungsamt führen und organisieren die Vertragsgemeinden je selbstständig.

Art. 2 Begriffe

Die Gemeinde Freienstein-Teufen wird als Trärgemeinde bezeichnet; die Gemeinde Rorbas als Partnergemeinde. Die Vertragsgemeinden sind die Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas.

II. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 3 Aufgaben

Die Trärgemeinde erfüllt alle Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Zur Aufgabenerfüllung stellen die Vertragsgemeinden die erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.

Sowohl die Geschäfts- als auch die Rechnungsführung obliegt der Gemeindeverwaltung Freienstein-Teufen.

Art. 4 Rechte und Pflichten Trärgemeinde

Der Gemeinderat der Trärgemeinde

- ✓ leitet und beaufsichtigt das Friedhofs- und Bestattungswesen der Vertragsgemeinden,
- ✓ ernennt den Friedhofvorsteher sowie dessen Stellvertreter,
- ✓ erlässt die Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen sowie die Gestaltung und Benützung des Friedhofs,
- ✓ erlässt die Bestimmung über die Gebühren und die konkreten Tarife,
- ✓ trägt die Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:

- a) einmalige Ausgaben bis CHF 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 20'000,
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 5'000.
- ✓ informiert die Partnergemeinde umgehend über alle als gebunden erklärten Ausgaben und Zusatzkredite,
- ✓ informiert die Partnergemeinde regelmässig und zeitnah über die Geschäftstätigkeit (mind. 1 x jährlich), insbesondere über besondere Ereignisse.

Art. 5 Personal

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und Ausbildung der Angestellten des Friedhofswe-
sens zuständig. Massgebend für die Anstellung und Besoldung sind die personalrechtlichen
Bestimmungen der Politischen Gemeinde Freienstein-Teufen.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Partnergemeinde nach Art. 6.

Art. 6 Rechte bzw. Zustimmungsvorbehalte Partnergemeinde

Die vorgängige Zustimmung des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Rorbass ist
erforderlich für

- ✓ den Voranschlag,
- ✓ die Jahresrechnung,
- ✓ das Friedhofreglement,
- ✓ im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite
in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 10'000,
 - b) jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 2'000.
- ✓ das Festsetzen von Eignungs- und Zuschlagskriterien bei Vergaben nach
Submissionsrecht,
- ✓ die Einstellung des festangestellten Personals.

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission von Rorbass sind jederzeit berechtigt, in
Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

III. Finanzielles

Art. 7 Finanzrechtliche Verhältnisse

Die Anlagen des ehemaligen Friedhofzweckverbands RFT, Friedhof Federen und Alter
Friedhof (Kat.-Nrn. 60, 1339 und 685), stehen je im hälftigen Eigentum der Politischen
Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbass.

Sämtliche Betriebs- und Investitionskosten werden von den beiden Gemeinden
Freienstein-Teufen und Rorbass gemeinsam getragen.

Art. 8 Kostenteiler

Die Vertragsgemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den laufenden Betriebskosten sowie allfälligen Investitionskosten. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Art. 9 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt nach den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesens.

Die Trärgemeinde führt die Erfolgsrechnung des Friedhofs- und Bestattungswesens als gesonderte Funktion in der Gemeindebuchhaltung. Die Aktiven und Passiven des Friedhofs- und Bestattungswesens werden in der Bilanz der Gemeindebuchhaltung aufgeführt.

Die Trärgemeinde legt der Partnergemeinde jährlich vor:

- ✓ Voranschlagsentwurf zur gesonderten Funktion per jeweils Ende August,
- ✓ Rechnungsabschluss zur gesonderten Funktion per jeweils Ende Februar.

Die Rechnungsprüfungskommission von Freienstein-Teufen prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Buchführung zum Friedhofs- und Bestattungswesen und erstattet hierüber den Vertragsgemeinden Bericht und Antrag.

Art. 10 Verrechnung der Kosten

Die Aufwendungen werden einmal jährlich, und zwar bis spätestens Ende Februar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres, in Rechnung gestellt.

Die Trärgemeinde kann im Rahmen der laufenden Kosten der Partnergemeinde Kostenvorschüsse in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind.

IV. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

Art. 11 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können jederzeit vorgenommen werden. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Legislative beider Vertragsgemeinden.

Die Gemeinderäte der Vertragsparteien werden ermächtigt, gemeinsam Änderungen betr. Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden (Art. 4 + 6) dieses Vertrages selber vorzunehmen.

Art. 13 Vertragsauflösung

Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Legislative der Vertragspartner aufgelöst werden.

Art. 14 Kündigung

Die Kündigung des Vertrags durch eine einzelne Vertragsgemeinde ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, erstmals per 31. Dezember 2023 möglich.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Anlagen (Kat.-Nrn. 60, 1339 und 685), Rechte und Anschaffungen im hälftigen Eigentum der Vertragsgemeinden, soweit keine andere Vereinbarung besteht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

Für Schäden, die bei der Erledigung der Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen entstehen, haften die Vertragsgemeinden solidarisch. Die Sitzgemeinde sorgt für die hinreichende Versicherungsdeckung.

Art. 16 Inkrafttreten

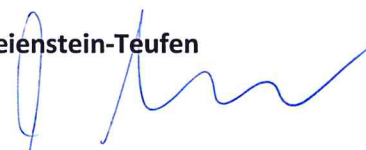
Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden per 1. Januar 2019 in Kraft.

Freienstein, 27. November 2017

Namens der Gemeindeversammlung Freienstein-Teufen



Oliver Müller
Gemeindepräsident




Marco Suter
Gemeindeschreiber

Rorbas, 22. November 2017

Namens der Gemeindeversammlung Rorbas


Hans Ulrich Büchi
Gemeindepräsident


Roger Suter
Gemeindeschreiber



Rechtskraftbescheinigung
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat
Bülach bis

- 8. Jan. 2018



kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Bülach, die Ratsschreiberin: